

Die Ausländerbehörde trägt die materielle Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 LVwVfG. Führt die rückwirkende Rücknahme von Aufenthaltstiteln der ausländischen Eltern zum rückwirkenden Wegfall der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG durch Geburt erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes, ist es ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde nicht prüft, ob eine Rücknahme mit Wirkung ex-nunc genügt hätte.

(Amtlicher Leitsatz)

4 K 2548/07

VG Karlsruhe
Urteil vom 11.6.2008

T e n o r

1. Der Bescheid der Beklagten vom 29.12.2005 i.d.F. ihres Bescheids vom 22.05.2007 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.07.2007 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Entscheidung über die Kosten ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme seiner Aufenthaltstitel durch die Beklagte.

Der nach eigenen Angaben ... in Beirut geborene Kläger und seine - ebenfalls nach eigenen Angaben - in Beirut geborene Ehefrau reisten im Dezember 1989 in das Bundesgebiet ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ihres Asylantrages gaben sie unter anderem an, staatenlose Kurden aus dem Libanon zu sein. Mit Bescheid vom 18.06.1990 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab; die hiergegen erhobenen Klagen wurden mit rechtskräftigen Urteilen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18.08.1992 (Az.: A 11 K 3169/90 und A 11 3170/90) abgewiesen.

Nach dem rechtskräftigen Abschluss der Asylverfahren von den Ausländerbehörden eingeleitete Passbeschaffungsmaßnahmen blieben erfolglos. Unter anderem teilte die Botschaft

des Libanon in einer Verbalnote vom 13.02.1995 mit, dass der Kläger und seine Familie keine libanesischen Staatsangehörigen seien und nur die Ehefrau des Klägers ein Anrecht auf ein libanesisches Laissez-passer für „ungeklärte“ Staatsangehörige habe, da sie schon vor ihrer Heirat im Libanon registriert gewesen sei.

Unter dem 26.08.1996 erhielt der Kläger erstmals eine befristete Aufenthaltsbefugnis, die in der Folgezeit immer wieder verlängert wurde. Am 08.12.2003 erhielt er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. In seinen Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen gab der Kläger an, staatenlos zu sein. Auch seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder erhielten jeweils befristete Aufenthaltsbefugnisse bzw. -erlaubnisse. Das am ... geborene jüngste Kind ist von Geburt an deutsche Staatsangehörige.

Am 25.07.2005 teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe - Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge - der Beklagten mit, dass ein türkischer Personenstandsregisterauszug vorliege, aus dem hervorgehe, dass es sich bei dem Kläger und seiner Ehefrau sowie deren Kindern um türkische Staatsangehörige handle. Die beiden Kinder ... und ... seien zwar in diesem Personenstandsregisterauszug nicht erfasst, hätten jedoch die Möglichkeit, sich durch ihre Eltern ebenfalls registrieren zu lassen. Da der Kläger und seine Familie türkische Staatsangehörige und nicht staatenlose Kurden aus dem Libanon seien, hätten ihnen die Aufenthaltsbefugnisse nicht erteilt werden dürfen; vielmehr seien diese aufgrund einer arglistigen Täuschung „erschlichen“ worden. Da die Aufenthaltstitel rechtswidrig seien, seien sie mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen.

Die Beklagte hörte den Kläger und seine Familie zur beabsichtigten Rücknahme an. Dabei machten diese geltend, dass der Vater des Klägers für die Eintragungen in das Personenstandsregister gesorgt haben müsse. Er habe damit bewirken wollen, dass seine Kinder sowie seine Enkel nicht staatenlos seien, sondern der Türkei zugehörten. Der Kläger sei definitiv nicht in der Türkei geboren. Er sei dort erstmals im Alter von etwa 14 Jahren gewesen. Er habe sich dann etwa ein Jahr in der Türkei aufgehalten und sei dann wieder in den Libanon zurückgekehrt. Seine Ehefrau wie auch die Kinder seien nie in der Türkei gewesen. Ihnen sei auch zu keinem Zeitpunkt ein türkischer Pass ausgestellt worden. Nur der Kläger habe sich nach 1975 nochmals in der Türkei aufgehalten und sei zum Militärdienst gezwungen worden. Den Militärdienst habe er unter dem Namen ... abgeleistet. Jedenfalls seine Familie habe von

den Eintragungen seines Vaters überhaupt nichts wissen können. Aber auch er habe nicht gewusst, dass sein Vater „weiterhin“ Eintragungen vornehme.

Mit Verfügung vom 29.12.2005 nahm die Beklagte alle der Familie des Klägers bisher erteilten befristeten Aufenthaltsbefugnisse bzw. -erlaubnisse sowie die dem Kläger erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis mit sofortiger Wirkung zurück (Ziffer 1 der Verfügung). Sie setzte ihnen eine Ausreisefrist von einem Monat nach Zustellung und drohte ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Türkei an (Ziffer 2 und 3 der Verfügung). Außerdem ordnete sie die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Verfügung an. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Kläger und seine Familie die ihnen erteilten Aufenthaltstitel aufgrund von Angaben erhalten hätten, die in wesentlicher Beziehung zumindest unvollständig gewesen seien. Denn sie hätten ihre türkische Staatsangehörigkeit verschwiegen. Sie hätten wissentlich falsche Angaben gemacht, so dass ihr Vertrauen in den Fortbestand der erteilten Aufenthaltstitel nicht schutzwürdig sei. Die Tatsache, dass das jüngste Kind deutsche Staatsangehörige sei, stelle die getroffene Entscheidung nicht in Frage, da dieses Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erlangt hätte, wenn der Kläger nicht im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gewesen wäre. Die Rücknahme der deutschen Staatsangehörigkeit sei in einem getrennten Verfahren zu klären.

Gegen die Verfügung wurde am 12.01.2006 Widerspruch eingelegt und zugleich ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Karlsruhe gestellt.

Mit Beschluss vom 28.08.2006 (Az.: 10 K 146/06) wurde die aufschiebende Wirkung der Widersprüche gegen die Verfügung der Beklagten vom 29.12.2005 hinsichtlich der Rücknahme der Aufenthaltstitel wiederhergestellt und hinsichtlich der Abschiebungsandrohungen angeordnet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die erteilten Aufenthaltstitel wohl rechtswidrig gewesen sein dürften. Aufgrund des vorliegenden Auszuges aus dem Personenstandsregister sei davon auszugehen, dass der Kläger und seine Familie türkische Staatsangehörige seien und ihnen als solche nach dem rechtskräftigen Abschluss der Asylverfahren keine asylverfahrenunabhängigen Aufenthaltstitel erteilt worden wären, weil die Abschiebung in die Türkei nicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich gewesen wäre. Erhebliche Zweifel beständen an der Rechtmäßigkeit der Verfügung jedoch insoweit, als der fehlende Vertrauensschutz für die rückwirkende Rücknahme damit begründet worden sei, dass alle Familienangehörigen die ihnen erteilten Aufenthaltstitel durch

wissentlich falsche Angaben erlangt bzw. arglistig getäuscht hätten. Dies könne bei der Ehefrau und den Kindern nicht angenommen werden.

Mit Bescheid der Beklagten vom 22.05.2007 wurde dem Widerspruch gegen die Rücknahme aller Aufenthaltstitel der Familie insoweit abgeholfen, als die Verfügung vom 29.12.2005 bezüglich der Ehefrau des Klägers und der gemeinsamen Kinder aufgehoben wurde. Die Rücknahmeverfügung bezüglich des Klägers wurde aufrechterhalten.

Mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.07.2007 wurden die Widersprüche zurückgewiesen. Zugleich wurden die im Bescheid vom 29.12.2005 ergangene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung aufgehoben.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 17.08.2007, eingegangen beim Verwaltungsgericht Karlsruhe am selben Tag, hat der Kläger Klage erhoben.

Er beantragt zuletzt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.12.2005 i.d.F. ihres Bescheids vom 22.05.2007 i.d.F. des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.07.2007 aufzuheben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe zugunsten der Familie des Klägers entschieden worden sei. Diese Entscheidung sei von der Beklagten falsch ausgelegt worden. Die Bescheide seien daher rechtswidrig.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen auf die angefochtenen Bescheide verwiesen.

Mit Beschluss vom 15.05.2008 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin zur Entscheidung übertragen worden.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Bescheide der Beklagten vom 29.12.2005 und vom 22.05.2007 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.07.2007 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 48 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 LVwVfG kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Anders als bei der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsakts, der eine Geld- oder Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, ist bei sonstigen begünstigenden Verwaltungsakten ein etwaiges Vertrauen des Begünstigten auf den Bestand des Verwaltungsaktes kein Hinderungsgrund für die Rücknahme, sondern ist dieses in die Ermessenserwägungen der Behörde einzustellen (Sachs, in: Stelken/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 48 Rn. 177 f.).

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die dem Kläger erteilten Aufenthaltstitel rechtswidrig waren. Ausschlaggebend für deren Erteilung war die Erklärung u.a. des Klägers, staatenloser Kurde aus dem Libanon zu sein, und die daraus - nach fehlgeschlagenen Passbeschaffungsmaßnahmen - folgende Unmöglichkeit der Beendigung des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland. Demgegenüber ist aufgrund des vorliegenden Auszuges aus dem türkischen Personenstandsregister (Nüfus Kayit Örneği) davon auszugehen, dass der Kläger und wohl auch seine Ehefrau sowie die fünf ältesten gemeinsamen Kinder türkische Staatsangehörige sind. Der Beweis der türkischen Staatsangehörigkeit unterliegt keinen Formvorschriften; das Vorliegen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet aufgrund der Eintragungen in den Personenstandsregistern sowie bei Vorliegen von Nüfus, Pass oder Passersatzpapieren sowie bei Staatsangehörigkeitsbescheinigungen (vgl. den Reisebericht von Heinrich Freckmann vom 20.04.2001: Staatenlose Kurden aus dem Libanon oder türkische Staatsangehörige?). Vorliegend sind der Kläger, seine Ehefrau und die drei ältesten Kinder unter dem Familiennamen „...“ im Personenstandsregister des Dorfes ... im Kreis ..., Provinz ..., im Band ... Familien-

reihe Nr. ... eingetragen. So ist davon auszugehen, dass es sich um türkische Staatsangehörige handelt. Nichts anderes dürfte für die Kinder ... und ... gelten, die zwar (noch) nicht eingetragen sind, die aber aufgrund ihrer Abstammung von Eltern mit türkischer Staatsangehörigkeit, ebenfalls die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben (vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei, S.6).

Die Bescheide der Beklagten sind jedoch ermessensfehlerhaft.

Liegen die Voraussetzungen der Rücknahme eines begünstigten Verwaltungsaktes vor, hat die Behörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund einer Abwägung aller für und gegen eine Rücknahme sprechenden Gründe zu prüfen, ob die Rücknahme geboten ist. Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist im Rahmen des § 114 Satz 1 VwGO durch das Verwaltungsgericht nur in beschränktem Umfang nachprüfbar.

Die Beklagte hat ihre Ermessenserwägungen maßgeblich darauf gestützt, dass der Kläger wesentlich falsche Angaben gemacht habe (vgl. S. 5 des Bescheids der Beklagten vom 29.12.2005 und S. 2 f. des Bescheids vom 22.05.2007 sowie S. 4 f. des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.07.2007). Dem kann das Gericht nicht folgen. Die Beklagte stellt in ihrer Entscheidung auf die „Ausschlussgründe“ in § 48 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG ab. Ein „Erwirken“ im Sinne dieser Vorschrift verlangt ein zweck- und zielgerichtetes Handeln des Begünstigten (grundlegend BVerwG, Urt. v. 28.10.1983, BVerwGE 68, 159; Sachs, in: Stelken/Bonk/Sachs, a.a.O., § 48 Rn. 150 m.w.N.). Für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen trägt die Beklagte nach allgemeinen Beweisgrundsätzen die materielle Beweislast (Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 108 Rn. 15 m.w.N.). Ein derartiges zweck- und zielgerichtetes Handeln des Klägers zur Erlangung der Aufenthaltstitel kann diesem vorliegend aber nicht hinreichend nachgewiesen werden.

Nach dem dem Gericht vorliegenden Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister wurde der Kläger am 11.10.1961 eingetragen. Es liegt auf der Hand, dass die Eintragung nicht von dem im Jahr 1961 geborenen Kläger getätigt worden sein kann. Der Kläger geht davon aus, dass die Personenstandseintragungen von seinem Vater, der nach den Angaben des Klägers seit 1981 in der Türkei leben soll, vorgenommen worden sind. Aus Sicht des Gerichts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich dabei um eine Schutzbehauptung handelt. Denn auch die weiteren Eintragungen sprechen eher dafür, dass diese nicht vom Kläger

vorgenommen worden sind. So ist beispielsweise kein korrektes Geburtsdatum seiner Ehefrau angegeben. Die drei ältesten Kinder des Klägers sind allesamt am 03.03.1994 mit dem Geburtsort „...“ eingetragen worden, was ebenfalls nicht den Tatsachen entspricht, da sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden. Nach einer im Verwaltungsverfahren eingeholten Auskunft des Regierungspräsidiums Karlsruhe gibt es den im Personenstandsregister eingetragenen Geburtsort des Ehefrau des Klägers „Bilinmiyen“ in der Türkei nicht (vielmehr heißt ein ähnliches türkisches Wort „Bylynmeyen“ übersetzt „nicht wissen“). Auch das Regierungspräsidium geht im Übrigen davon aus, dass die Eintragungen nicht vom Kläger veranlasst worden sind (Aktenvermerk vom 22.02.2007).

Auch die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung lassen eher darauf schließen, dass er sich seiner türkischen Staatsangehörigkeit nicht bewusst gewesen war, da er der Ableistung des Wehrdienstes und der Innehabung eines türkischen Passes keine staatsbürgerrechtliche Bedeutung beigemessen hat. Nach seinen von der Beklagten unwidersprochenen Angaben hat er bis zu seinem 14. Lebensjahr in Beirut gelebt. Zu Beginn des Bürgerkriegs 1975 sei die Familie zunächst in die Türkei und ein Jahr später wieder in den Libanon zurückgekehrt. Nachdem der Kläger 1980 nach Berlin gegangen sei, sei er aus familiären Gründen zurück in den Libanon. Nach Ausbruch des libanesisch-israelischen Krieges im Jahr 1981 sei zunächst die Familie und 1984 er in die Türkei geflohen. Nach Ableisten des Militärdienstes beim türkischen Militär ist der Kläger nach eigenen Angaben in den Libanon zurückgekehrt. Dass sich der Kläger meistens im Libanon aufgehalten hat, ergibt sich im Übrigen aus den in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Ausweisdokumenten und wird wohl auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen. Die vom Kläger vorgelegte libanesische Permis de sejour wurde am 01.11.1982 und somit zu einem Zeitpunkt ausgestellt, zu dem sich der Kläger nach eigenem Vortrag im Libanon aufgehalten hat. Die Aufenthaltsgestattung wurde zuletzt bis zum 01.11.2008 verlängert. Unter dem Feld „Staatsbürgerschaft“ ist vermerkt: „befindet sich im Verfahren“. Zudem besitzt der Kläger einen libanesischen Führerschein und einen im Libanon ausgestellten internationalen Führerschein. Der Kläger legte weiterhin Kopien von libanesischen Aufenthaltskarten seiner Eltern vor, in denen ebenfalls unter dem Feld „Staatsbürgerschaft“ vermerkt ist: „befindet sich im Verfahren“. Auch die übrigen Eintragungen im türkischen Personenstandsregisterauszug stützen seine Angaben zu seinem Aufenthalt im Libanon. In den Erläuterungen zur Zeile 61 zur Ehefrau des Klägers wird ausgeführt, dass sie als Staatenlose in Beirut am 25.10.1988 geheiratet hat.

Daraus, dass der Kläger in der Türkei den Militärdienst abgeleistet hat und im Anschluss daran einen für zwei Jahre gültigen türkischen Pass bekommen hat, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass der Kläger bewusst über seine türkische Staatsangehörigkeit getäuscht hat. Die Angaben des Klägers zu seinen Aufenthalten sind glaubwürdig und in sich schlüssig. Aus den vom Kläger geschilderten Lebensweg kann durchaus geschlossen werden, dass er seinen Aufenthalt in der Türkei und dem kurzfristigen Besitz des türkischen Passes keinerlei oder nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen hat. Der Kläger hat bis zu seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach eigenen Angaben fast ausschließlich im Libanon gelebt, seine Aufenthalte in der Türkei haben sich auf kurze Zeiträume beschränkt. Auch hat er sich wohl auch niemals um eine Verlängerung des türkischen Passes bemüht. Dass er dies deshalb nicht gemacht haben soll, um weiter als Staatenloser auftreten zu können, kann nicht ohne weiteres angenommen werden.

Dass der Kläger wissentlich falsche Angaben gemacht hat, hat die Beklagte nicht zur Überzeugung des Gerichts darlegen können. Vielmehr wird ausgeführt, dass ihm wegen der Ableistung des Wehrdienstes unter dem Namen „...“ und der Ausstellung eines türkischen Passes unter diesem Namen seine türkische Staatsbürgerschaft nicht hätte verborgen bleiben können; deshalb habe er seine wahre Staatsangehörigkeit verschleiert. Diese Schlussfolgerung kann so pauschal nicht gezogen werden. Dass der Kläger aus den Umständen hätte schließen müssen, dass er türkischer Staatsbürger ist, mag dahin gestellt bleiben. Denn dabei handelt es sich um einen ganz anderen Vorwurf, der ggf. zu einer anderen Ermessensentscheidung geführt hätte.

Nach Auffassung des Gerichts ist es auch ermessensfehlerhaft, dass die Beklagte ihre Entscheidung von vornherein auf eine ex-tunc-Rücknahme ausgerichtet und in ihrer Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt hat, ob nicht eine Rücknahme mit Wirkung ex-nunc genügt hätte. Damit hat sie einen wesentlichen Gesichtspunkt nicht in ihre Ermessenserwägungen eingestellt. Die Rücknahme der Aufenthaltstitel des Klägers mit Wirkung ex-tunc hat nämlich vorliegend zur Folge, dass mit Bestandskraft der Rücknahmeverfügung auch die deutsche Staatsbürgerschaft des jüngsten Kindes ... entfallen würde. ... hat gem. § 4 Abs. 3 StAG mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, da der Kläger zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte und über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügte. Eine bestandskräftige Rücknahme der Aufenthaltstitel des Klägers mit Wirkung ex-tunc würde die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG rückwirkend zu Fall bringen und die zuvor bestehende deutsche Staats-

angehörigkeit des Kindes beseitigen und nicht etwa nur den Schein einer solchen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006 - 2 BvR 696/04 -, zit. in Juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 31.07.2007 - 18 A 2065/06 -, zit. in Juris jeweils zur rechtskräftigen Feststellung des Nichtbestehens einer Vaterschaft). Dieser mit der rückwirkenden Rücknahme der Aufenthaltstitel einhergehende Verlust der deutsche Staatsangehörigkeit unterfällt zweifelsohne dem Schutzbereich des Art. 16 Abs. 1 GG (BVerwG, Urt. v. 05.06.2006, AuAS 2007, 3, 5; wohl auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.05.2008 - 18 B 425/08 - zit. in Juris). Denn gesetzliche Vorschriften oder Rechtsakte, die eine einmal wirksam erworbene deutsche Staatsangehörigkeit in Wegfall zu bringen beanspruchen, entgehen der Prüfung am Maßstab des Art. 16 Abs. 1 GG nicht dadurch, dass der Wegfall rückwirkend zum Erwerbszeitpunkt vorgesehen ist und die Staatsangehörigkeit danach von einem ex-post-Standpunkt aus als nie erworben erscheint (BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, a.a.O.). Der mit der rückwirkenden Rücknahme des Aufenthaltstitel verbundene Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Dritten, der am Fehlverhalten des von der Rücknahme Betroffenen nicht beteiligt war, ist notwendigerweise in die Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Rücknahme und den schutzwürdigen privaten Belangen einzustellen (BVerwG, Urt. v. 05.09.2006, a.a.O.). Dies hat die Beklagte zwar getan und die Auswirkungen der Rücknahme auf die Staatsbürgerschaft von ... insbesondere wegen des Alters des Kindes als hinnehmbar erachtet. Dem kann jedoch nicht ohne weiteres gefolgt werden. Die Beklagte stellt im angefochtenen Bescheid vom 22.05.2007 darauf ab, dass der rückwirkende Wegfall der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG dazu führe, dass ... nicht die deutsche Staatsbürgerschaft erworben habe. Dies ist jedoch - wie bereits ausgeführt - nicht der Fall. Die Beklagte scheint damit zu verkennen, dass der Schutzbereich des Art 16 Abs. 1 GG betroffen ist. Allein der Hinweis auf das Alter des Kindes und dem daraus folgenden fehlenden Bewusstsein seiner Staatsangehörigkeit reicht nicht aus (so aber OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.05.2008, a.a.O.). Die Staatsbürgerschaft ist nämlich nicht nur ein persönliches Recht des Einzelnen, sondern kommt dieser zugleich rechtsstaatliche und demokratische Bedeutung zu (VGH Bad.-Württ., Urt. 17.09.2007, VBIBW 2008, 226, 227). Mithin betrifft der bürgerschaftliche Status die konstituierenden Grundlagen der Rechtsordnung und des Gemeinwesens und geht damit weit über eine schützenswerte Rechtsposition des Einzelnen hinaus. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung folgt daraus, dass § 48 (L)VwVfG mit Rücksicht auf den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 16 Abs. 1 GG nur in bestimmten Fällen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Rücknahme von Einbürgerungen bietet (BVerfG, Urt. v. 24.05.2006, BVerfG 116, 24 ff.; BVerwG, Urt. v.

14.02.2008, AuAS 2008, 116, 117; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 17.09.2007, a.a.O.; noch enger VG Stuttgart, Urt. v. 19.09.2007 - 11 K 2800/06 -, zit. in Juris). Nichts anderes kann aber bei anderen behördlichen Maßnahmen gelten, die zu den gleichen staatsbürgerrechtlichen Rechtsfolgen führen wie die Rücknahme einer Einbürgerung.

Die angefochtenen Bescheide sind daher aufzuheben und ist der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 / 2 GKG, § 39 GKG auf EUR 5000,00 festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG verwiesen.